

BEIHILFEN UND UNTERSTÜTZUNGEN

FAHRTENBEIHILFE FÜR PFLICHTPRAKTIKUM

Seit September 2004 erhalten auch Schüler eine Schulfahrt- bzw. Heimfahrtbeihilfe, die laut Lehrplan einer praxisorientierten, berufsbildenden höheren Schule (Höhere Technische Lehranstalten, Hotelfachschulen, Gartenbau-fachschulen, land- und forstwirtschaftliche Schulen sowie Schulen des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Gesundheits- und Krankenpflegesschulen) ein Praktikum absolvieren müssen, das sich über einen Zeitraum von vier Wochen bis zu einem Jahr erstreckt.

Die Fahrtenbeihilfe für das Pflichtpraktikum wird in Form einer Pauschalabgeltung (Einzahlung beim zuständigen Finanzamt) vergütet. Der Antrag muss in jedem Fall die Bestätigung der Schule über den lehrplanmäßigen Praktikumsplatz und die Praktikumsdauer enthalten.

BEIHILFE ODER FREIFAHRT

Freifahrten und Fahrtenbeihilfen für Schüler und Lehrlinge sind im Familienlastenausgleichsgesetz von 1967 geregelt. Als Grundvoraussetzung für diese Leistungen gilt ein Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe. Wenn ein Anspruch auf die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt nicht gegeben ist, wird - sofern keine andere unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit besteht - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Geldleistung in Form einer Fahrtenbeihilfe gewährt. Eine Fahrtenbeihilfe gibt es auch für jene Schüler und Lehrlinge, die für Zwecke des Schulbesuches oder der Lehre notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb des Hauptwohnortes am oder in der Nähe des Schulortes bzw. der betrieblichen Ausbildungsstelle wohnen.

GEGEN AUFZAHLUNG GANZJÄHRIGE FREIFAHRT FÜR DIE OSTREGION

Aufgrund des Pilotprojektes VOR-NEU ist für das Schuljahr 2012/13 kein Antragsformular für die Freifahrten der Schüler mehr erforderlich und auch kein Zahlschein zur Selbstbehaltentrichtung. Für den Schulbesuch in Wien können alle Schüler mit ihrem Schülerausweis, den

sie über die Schule erhalten, entweder die als Basisleistung bekannte „Freifahrt Wohnung/Schule“ zum Preis von € 19,60 pro Schuljahr in Anspruch nehmen oder gegen die Bezahlung von € 60 das neue Ticket für das ganze Schuljahr inklusive Ferien alle öffentlichen Verkehrsmittel des VOR-NEU nutzen. Es kann an Vorverkaufsstellen, Fahrscheinautomaten aber auch im Online-Ticketshop der Wiener Linien gekauft werden. Gleiche Leistungen und Voraussetzungen gibt es für Schüler und Lehrlinge in Niederösterreich und im Burgenland.

Für die Abwicklung der Schülerfreifahrt sind die Finanzämter zuständig. Auskünfte bezüglich der Einzahlung der Selbstbehalte bzw. Rückerstattung irrtümlich einbezahlter Selbstbehalte erteilt das örtlich zuständige Finanzamt (Kundenteam Freifahrten) bzw. der örtliche Verkehrsverbund. Nähere Infos zum Thema Freifahrt sowie die Liste mit den Adressen und Telefonnummern der zuständigen Finanzämter finden Sie auf der Homepage des Wirtschafts- und Familienministeriums: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstützungen/FreifahrtUndFahrtenbeihilfen/Seiten/default.aspx>

| Bedingungen/Anspruch | Nähere Information und Antrag bei | Antragsfrist |
|---|--|--|
| Schulbeihilfe <ul style="list-style-type: none"> > Schüler/innen ab der 10. Schulstufe, die eine mittlere oder höhere Schule besuchen, bei sozialer Bedürftigkeit, einen günstigen Schulerfolg nachweisen (Notendurchschnitt 2,90), die gleiche Schulstufe noch nicht besucht haben und den Schulbesuch, für den Schulbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen haben. | <ul style="list-style-type: none"> > Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der mittleren und höheren Schulen auf. Weitere Informationen unter www.bmukk.gvat | <ul style="list-style-type: none"> > Endet am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein. |
| Heim- und Fahrtkostenbeihilfe <ul style="list-style-type: none"> > Heimbeihilfe bekommen Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, die eine PTS oder eine mittlere oder höhere Schule besuchen und außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil der Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt unzumutbar ist: bei sozialer Bedürftigkeit, nachweisbar günstigen Schulerfolg (Notendurchschnitt 3,10), wenn er die gleiche Schulstufe noch nicht besucht hat und den Schulbesuch, für den Heimbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat. Fahrtkostenbeihilfe bekommen nur Schüler, die auch Heimbeihilfe beziehen. | <ul style="list-style-type: none"> > Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der PTS und der mittleren und höheren Schulen auf. Weitere Informationen unter www.bmukk.gvat | <ul style="list-style-type: none"> > Endet am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein. |
| Besondere Schulbeihilfe <ul style="list-style-type: none"> > Erhalten Studierende während der sechs Monate vor der mündlichen Reifeprüfung wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen | <ul style="list-style-type: none"> > Antragsformulare und Merkblätter liegen in der Direktion auf. Weitere Informationen unter www.bmukk.gvat | <ul style="list-style-type: none"> > Für jedes Semester ist ein eigener Antrag zu stellen. Anträge für das Wintersemester müssen bis spätestens 31. Dezember und für das Sommersemester bis spätestens 31. Mai eingebracht werden. |

| Bedingungen /Anspruch | Nähere Information und Antrag bei | Antragsfrist |
|---|--|--|
| Schülerunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> > Österr. Staatsbürger/innen, die eine allgemein bildende höhere Schule, eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule sowie eine Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung oder eine Übungsschule an einer Pädagogischen Hochschule besuchen, wenn sie sozial bedürftig sind und an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung teilnehmen. | <ul style="list-style-type: none"> > Unterstützung richtet sich nach dem Einkommen, Familienstand und Familiengröße und beträgt bis zu EUR 180,-. Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der Schulen auf. Für weitere Informationen für Schüler/innen einer mittleren oder höheren Schule ist der jeweilige Landesschulrat bzw. der SSR für Wien zuständig. Weitere Informationen unter www.bmukk.gv.at/ | <ul style="list-style-type: none"> > Die Einreichung hat nach Möglichkeit vor Beginn der Schulveranstaltung zu erfolgen. Letzter Termin: 31. März des jeweiligen Schuljahres. |
| Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und Schülerheimen <ul style="list-style-type: none"> > Schüler/innen, die sozial bedürftig sind. | <ul style="list-style-type: none"> > Antragsformulare liegen in den Direktionen bzw. Sekretariaten in den vom Bund erhaltenen Schülerheimen oder ganztägig geführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren Schulen auf. Informationen erhalten Sie weiters beim jeweiligen Landesschulrat bzw. SSR für Wien sowie unter www.bmukk.gv.at/ | <ul style="list-style-type: none"> > Der Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung oder in die ganztägige Schulform bei der Leitung des Schülerheimes oder der ganztägig geführten Schule einzubringen. |
| Schülerfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln <ul style="list-style-type: none"> > Schüler/innen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird. Voraussetzungen lt. Formular. Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenanteil) von EUR 19,60 pro Schuljahr! *) | <ul style="list-style-type: none"> > Formular „Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtausweises für Fahrten zu und von der Schule“ wird von der Schule ausgegeben bzw. kann auf der Homepage des bmwfj heruntergeladen werden. Von der Schule bestätigtes Formular ist beim jeweiligen Verkehrsunternehmen einzureichen. Weitere Informationen unter www.bmwjf.gv.at, Tel. 01/711 00-3271, E-Mail: Harald.Schimel@bmwfj.gv.at oder bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen. | |
| Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr <ul style="list-style-type: none"> > Wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, können Gemeinden und Schulerhalter die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs beantragen. Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenanteil) von EUR 19,60 pro Schuljahr! *) | <ul style="list-style-type: none"> > Antragstellung durch den jeweiligen Schulerhalter bei der zuständigen Finanzlandesdirektion. Weitere Informationen unter www.bmwjf.gv.at, Tel. 01/711 00-3267, E-Mail: Leopold.Poellinger@bmwfj.gv.at | |
| Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zu Praktika <ul style="list-style-type: none"> > Wenn Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und der/die SchülerIn als ordentlicher Schüler eine Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schule, eine Kaufmännische Schule, eine Schule für wirtschaftliche Berufe, eine Schule für Tourismus, eine Schule für Sozialberufe, eine Fachschule, eine Höhere Land- und forstwirtschaftliche Schule, eine Land- und forstwirtschaftliche Fachschule, eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst oder eine Bildungsanstalt für Sozialpädagogik und ein verpflichtendes Praktikum außerhalb der schulischen Unterrichtszeit besucht. > Wenn der Schulweg in einer Richtung mindestens 2 km lang ist (gilt nicht für SchülerInnen mit Behinderung). Es kann auf diesem Schulweg keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohntort bzw. zwischen Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der Schule und dem Praktikumsort zwischen EUR 19,- und EUR 58,- pro Monat. | <ul style="list-style-type: none"> > Die Antragsformulare, die auch ausführliche Erläuterungen über die Schulfahrtbeihilfe enthalten, sind bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich und stehen darüber hinaus auch im Internet (http://www.bmwjf.gv.at/) über den Pfad Familie-Themen Freifahrt und Fahrtenbeihilfe-Schulfahrtbeihilfe-Formularseite Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Mag. Elfriede Petrzalka Tel. 01/71100-DW 3297 | <ul style="list-style-type: none"> > Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist. |
| Schulfahrtbeihilfe <ul style="list-style-type: none"> > Wenn mindestens 2 km des Schulweges (in einer Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können. Für behinderte Kinder ist keine Mindestentfernung erforderlich. >> | <ul style="list-style-type: none"> > Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Auf gesonderten Antrag ist die Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe zusammen mit der Familienbeihilfe möglich. >> | |

| Bedingungen /Anspruch | Nähere Information und Antrag bei | Antragsfrist |
|---|--|---|
| <p>Schulfahrtbeihilfe</p> <p>Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage EUR 4,4 bis EUR 39,4 pro Monat.</p> | <p>Weitere Informationen unter www.bmwfj.gv.at, Tel. 01/711 00 – 3271, E-Mail: Harald.Schimel@bmwfj.gv.at</p> <p>Das Antragsformular Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der Schule (Beih 85) kann auch als PDF-Dokument von der Formularseite des Bundesministeriums für Finanzen heruntergeladen werden.</p> | |
| <p>Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen (auch für verpflichtendes Praktikum)</p> <p>> Wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches außerhalb seines Wohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes eine Zweitunterkunft bewohnt, besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohrt und der Zweitunterkunft zwischen EUR 19,- und EUR 58,- pro Monat.</p> | <p>> Die Fahrtenbeihilfe für das Pflichtpraktikum wird in Form einer Pauschalabgeltung (Eingereichung beim zuständigen Finanzamt) vergütet. Der Antrag muss in jedem Fall die Bestätigung der Schule über den lehrplanmäßigen Praktikumsplatz und die Praktikumsdauer enthalten. Die Antragsformulare, mit ausführlichen Erläuterungen, sind bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich.</p> | <p>> Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist.</p> |
| <p>Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge</p> <p>> Wenn der Lehrling für Zwecke seiner Lehre außerhalb seines Wohnortes am Ort der betrieblichen Ausbildungsstätte oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte eine Zweitunterkunft bewohnt besteht Anspruch auf Fahrtenbeihilfe. Die Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohrt und der Zweitunterkunft zwischen EUR 19,- und EUR 58,- pro Monat.</p> | <p>> Die Antragsformulare, mit ausführlichen Erläuterungen, sind bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich.</p> | <p>> Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist.</p> |
| <p>Lehrlingsfreifahrt</p> <p>> Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, können für die Dauer der Lehrzeit bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen an der Lehrlingsfreifahrt (zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte) teilnehmen.</p> <p>Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenleistung) beträgt EUR 19,60 pro Lehrling und Lehrjahr. *)</p> | <p>> Das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit der Bestätigung des Dienstgebers über das Lehrverhältnis ist beim Verkehrsunternehmen einzureichen.</p> | |
| <p>Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge</p> <p>> Wenn eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich ist, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden, wenn der Arbeitsweg mindestens 2 km beträgt. Für behinderte Lehrlinge gilt diese Mindestentfernung nicht. Die Fahrtenbeihilfe wird nur gewährt, wenn der Arbeitsweg in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird.</p> | <p>> Die Beihilfe beträgt: EUR 5,1 p.M. bis 10 km oder innerhalb des Ortsgebietes EUR 7,3 p.M. bei einem Arbeitsweg von mehr als 10 km. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.</p> <p>Das Antragsformular Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge (Beih 94) kann als PDF-Dokument von der Formularseite des Bundesministeriums für Finanzen heruntergeladen werden. Kontakt: Harald Schimel, Tel. 01/711 00-3271, E-Mail: Harald.Schimel@bmwfj.gv.at Abteilung für Freifahrten/Fahrtenbeihilfen</p> | <p>*) Selbstbehalt</p> <p>Der Selbstbehalt ist ein Pauschalbetrag, der auch dann in voller Höhe zu leisten ist, wenn die Freifahrt nicht für das gesamte Schuljahr bzw. Lehrjahr in Anspruch genommen wird.</p> <p>Auskünfte bezüglich der Einzahlung der Selbstbehalte bzw. Rückerstattung irrtümlich einbezahlter Selbstbehalte erteilt das örtlich zuständige Finanzamt (Kundenteam Freifahrten) bzw. der örtliche Verkehrsverbund.</p> |
| <p>Freifahrt für Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen</p> <p>> Schulabgänger, die an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) teilnehmen sowie Jugendliche, welche im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden, haben die Möglichkeit, Freifahrt und Fahrtenbeihilfe in Anspruch zu nehmen. Anspruchsvoraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe.</p> <p>Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenleistung) ist EUR 19,60 für jedes Ausbildungsjahr zu leisten. *)</p> | <p>> Geltungsdauer des jeweiligen Fahrausweises richtet sich nach der Dauer der Ausbildung, erstreckt sich aber längstens auf ein Ausbildungsjahr.</p> | <p>Kontakt: Michaela Kovar Tel. 01/711 00 - 3369</p> <p>Leopold Pöllinger Tel. 01/711 00 - 3267</p> <p>Harald Schimel Tel. 01/711 00 - 3271 Abteilung für Freifahrten/ Fahrtenbeihilfen im bmwfj</p> |